

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.

Aus dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgetheilt
von † Dekan Fischer in Oehringen.

In den Württ. Jahrbüchern 1874 S. 187—196 hat A. Fischer den Streit der Herrschaft und Stadt Weinsberg auf Grund des ihm als Hausarchivar zugänglichen reichen Urkundenmaterials in seiner trefflichen Weise behandelt. Die von Fischer noch zur Veröffentlichung bearbeiteten Urkunden, welche seine Aufstellungen beleuchten und belegen, folgen hier. Da aber manchen Lesern die Württ. Jahrbücher nicht zugänglich sein werden, so fassen wir hier Fischers Darstellung in einem kurzen Ueberblick, wie er das Verständnis der Urkunden erleichtern mag, zusammen, um zugleich einige Punkte neu zu prüfen. In Bezug auf die älteren Besitz- und Rechtsverhältnisse sei auf die Abhandlung Vierteljahrsshefte 5, 296 verwiesen, die vielleicht einen Anhaltspunkt gibt, um zu erklären, was aus den nachfolgenden Urkunden sich ergibt, daß nemlich die eine Hälfte von Weinsberg Reichsgut war, die andere aber Besitz der Herren von Weinsberg als Burgherren auf der seit 1140 staufischen Burg Weinsberg und einstiger Dienstmannen des Stauferhauses.

Schon 1254 erscheint die Stadt Weinsberg, die Unabhängigkeit von den Burgherren anstrebend, als Mitglied des großen rheinischen Städtebundes (Jäger, Gesch. v. Weinsberg S. 118), in den es nach dem Tod seines Oberherrn, des Staufers Konrad IV. (1237—54) eingetreten zu sein scheint, um einen festeren Halt zu haben. Aber daraus folgt noch nicht, daß es damals Reichsstadt war, ebenso wenig aus der Urkunde K. Rudolfs vom 11. Nov. 1287, der Löwenstein alle Rechte und Freiheiten ertheilte, welche Weinsberg von seinem Vorgänger erhalten. Denn das heißt nur, daß Weinsberg Stadtrecht mit besondern Rechten (von Konrad IV.) erhalten, aber nicht, daß es freie Reichsstadt war. Löwenstein mit allen seinen Rechten war es ja auch nie. Auf der anderen Seite zahlte Weinsberg Reichssteuer, wahrscheinlich von Anfang an 200 Pf. Diese Reichssteuer verpfändete K. Adolf 1298 an Konrad III. v. W. für 15 000 Pf. Auch weitere Verpfändungen durch K. Albrecht v. 1301 und 1303 weisen auf Zugehörigkeit zum Reich. Doch redet die letzte Urkunde vom 31. August 1303 nur von „des Reiches Anteil“ an der Stadt Weinsberg. Dagegen zeigt ein Vertrag Konrads des Alten 1312 v. 31. März, f. Nr. 1, daß das Gericht hälftig des Reiches und hälftig der Bürgerschaft war. Neben dem Reichsschultheißen stand ein herrschaftlicher. Burg und Stadt waren weder durch Gebäude noch Wall, Graben oder Mauer geschieden. Kelter und Pfarrsatz gehörte der Herrschaft, welche jährlich 4 Mark Silber und von jeder Herdstatt 2 Pfennig bekam.

Klaren Aufschluß gibt ein Zeugenverhör vom 28. Januar und 21. Februar 1375 (f. Nr. 3). Die Zeugen konstatiren, daß die Herren von Weinsberg, Konrad der Alte, Konrad der Einäugige und Engelhard, in Folge von Verpfändung durchs Reich alle Gewalt in der Stadt besaßen und zwar die eine Hälfte als Pfand des Reiches, die andere als angestammtes Erbe. Sie bestellen allein die Obrigkeit, die Bürger leisten Dienste, auch Kriegsdienst „wie andere arme Leute“, d. h. Unter-

thanen. Von zwei Seiten zog sich die Stadtmauer nach der Burg und schloß dieselbe mit der Stadt in ein Ganzes. Aber die Stadt hatte die Abwesenheit Konrads des Alten und seines gleichnamigen Sohnes benutzt, um gegen den Willen des dritten Mitbesitzers Engelhard erst „ein Getülle“ und unter dem Schirm Graf Eberhards von Württemberg Mauer und Graben zwischen Burg und Stadt zu errichten. Sie brannten die Häuser der Dienstleute ihrer Burgherrn, der Priester und anderer Leute, welche zwischen Burg und Stadt standen, einfach nieder und erbaute da die Mauer, sodann schlossen sie sich an Heilbronn und andere Reichsstädte an und stellten sich unter den Schirm Eberhard „des Alten“ von Württemberg. Fischer ist geneigt, diese Ereignisse in die Jahre 1344—47 zu setzen, indem er unter Eberhard „dem Alten“ den Greiner 1344—92 versteht und an den Eintritt Weinsbergs in den großen Städtebund 1347 denkt. Bei näherer Erwägung aber will mir scheinen, als ob die Zeugen eine frühere Zeit im Auge haben. Ich gebe die einzelnen Gründe für meine Ansicht, um weitere Prüfung zu veranlassen. 1. Konrad der Alte ist in den Urkunden des Weinsberger Archivs immer der bekannte Reichslandvogt unter Heinrich VII., cf. Nr. 3. Er und sein Sohn Konrad erscheinen 1317 urkundlich. 1320 verspricht Konrad der Alte K. Friedrich, gegen Ludwig von Bayern auch jenseits der Berge gegen Welfeland zu dienen. Allerdings wäre nach der Stammtafel des Hauses Hohenlohe Konrad der Alte 1318 gestorben. Allein 1323 14. Febr. übergibt er seinen Söhnen Konrad und Konrad Engelhard die Stadt Sulm und Burg Guttenberg für ihr Muttererbe Winnenden, das er an Württemberg versetzt hatte. O.A.B. Neckarf. S. 270. 1325 verträgt sich Konrad (mit dem einen Auge) mit seiner Stiefmutter Agnes von Brauneck über ihre Heimsteuer. Das hat nur einen Sinn, wenn Konrad der Alte kurz vorher gestorben war, nicht aber, wenn er schon sieben Jahre tot war. Auch läßt sich ein Konrad dem Alten und seinem Sohn gleichzeitiger Engelhard nachweisen, durch welchen die Markgrafen von Baden Rechte auf Weinsberg bekommen. 2. 1335—1350 war Burg und Stadt Weinsberg jedenfalls nicht ganz mehr im Besitz der Herren von Weinsberg, sondern theilweise an Baden und dessen Aelterpfandbesitzer gekommen. So müßte man 1344 also diese auch neben den Weinsbergern als beeinträchtigt genannt finden. 3. Eberhard der Alte von Württemberg im Mund der Zeugen kann kaum Eberhard der Greiner 1344 bis 1392 sein. Denn in diesem Fall müßten ihn die Zeugen von seinem damals kaum 12 Jahre alten Eberhard dem Milden unterscheiden. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der junge Eberhard neben seinem Vater Ulrich schon so hervortrat, daß ihn die Zeugen kannten. Sicher hat man nach sonstiger Gewohnheit die ältesten Greise der Umgegend als Zeugen vernommen. In ihrer Anschauung wird wohl Eberhard der Erlauchte † 1325 Eberhard „der Alte“ sein. Wenn einer der Zeugen hervorhebt, daß der alte Graf Eberhard damals Landvogt (in Niederschwaben und Franken) war, so paßt das trefflich in die Zeit Eberhards des Erlauchten, der erleben mußte, daß ihm die Landvogtei abgenommen und Konrad von Weinsberg übertragen wurde, und sie erst nach (Konrads Tod? und) seinem Uebertritt zu K. Ludwig wieder 1323 erhielt. Wenn einer der Zeugen deponirt, daß Konrad von Weinsberg die Bürger von Heilbronn schlug und fieng, weil sie Weinsberg unterstützten, so deutet das sicher auf die Bedrängung Heilbronns durch die Anhänger K. Friedrichs von Österreich, aus der die Stadt erst durch den Vertrag vom 8. Juli 1322 befreit wurde. Stälin 3, 143. Alles in allem genommen scheint das gewaltige Emporstreben Weinsbergs eher in die Wirren nach K. Heinrichs VII. Tod, da die beiden Konrade von Weinsberg vielfach auswärts waren, zu passen, als in den Anfang der Regierung Eberhards des Greiners.

Fortan erscheint Weinsberg auch stets als gleichberechtigt neben andern Reichsstädten, z. B. 1331 Stälin 3, 188. 1347 Stälin 3, 233. 1348 Stälin 3, 239. 1357 I. c., 3, 258. Wenn K. Ludwig 1342 befiehlt, die neu gebaute Badstube und Kelter niederzulegen (s. Nr. 2), so handelt es sich nur um Schutz der Einkünfte Engelhards von Weinsberg, in ihrer Reichsstandschaft erlitt sie keine Anfechtung.

Erst Engelhard VIII (1367—1415) suchte die alten Rechte seines Hauses wieder energisch geltend zu machen. Er hatte dieselben 1375 durch zwei Zeugenverhöre (Nr. 3 u. 4) klar festzustellen gesucht und erhob Anspruch auf 6000 M. Silber, welche die Stadt offenbar seit langer Zeit den Burgherren schuldig geblieben war. Wohl sprach ihm das Hofgericht zu Prag am 16. Juli 1375 Hab und Gut der Bürger von Weinsberg zu, bis jene Forderung befriedigt sei (s. Nr. 5). Allein Niemand war bereit, Engelhard zur Vollstreckung des Urteils zu helfen. Am 18. August 1377 war Weinsberg als Reichsstadt in den großen Städtebund getreten. Nun wandte sich Engelhard an diesen. Durch eine gemischte Kommission, in welcher Ulrich Hack von Hoheneck und Konrad Schrot von Neuenstein Engelhards Sache vertraten, wurde zu Ulm am 24. Oktober 1379 ein Vertrag zu Stande gebracht. Behielt auch Engelhard kraft dieses Vertrags seine Einkünfte und Rechte in Bezug auf das Schultheißenamt und Gericht etc., so mußte er dagegen den Vertrag von 1312, die Notariatsinstrumente und die Anleite des Hofgerichts von 1375 als kraftlos herausgeben. Damit verlor er den Anspruch auf die 6000 M.; die Erinnerung an die alte Abhängigkeit der Stadt vom Burgherrn sollte aus der Welt geschafft, die Befestigung zwischen Stadt und Burg als rechtmäßig festgestellt werden. Weinsberg hatte somit zur Sicherung seiner Stellung als Reichsstadt einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan.

Die drei Städter in der Kommission, Hans Ehinger von Mailand, Bürger zu Ulm, als Obmann, Ulrich Besserer von Ulm und Ulrich Ungelter, Bürgermeister zu Reutlingen, mochten die Hoffnung hegen, die Stadt könne durch finanzielle Opfer allmählich die Engelhard verbliebenen Rechte und Einkünfte erwerben und so sich die volle Unabhängigkeit erkaufen. Der Vertrag mochte den alternden Engelhard entmuthigen, seine Sache weiter zu verfolgen, da ihm der Genuß seiner Rechte und Einkünfte wenigstens blieb.

Anders sein Sohn Konrad IX., der Reichserbkämmerer, in welchem die kraftvolle Natur des alten Landvogts wieder aufgelebt zu sein schien. Er wußte seine Stellung am Hofe König Sigmunds zu benützen, um den Vertrag von 1379 zu vernichten. Der König bestätigte ihm all seine Herrlichkeiten, Rechte und Pfandschaften, die er im Reich hatte, besonders auch in „des Reichen Stadt“ Weinsberg, ja am 22. Mai 1417 gab er ihm die Stadt mit allen Steuern, Gefällen und Nutzungen zu Lehen.

Kein Wunder, daß nun das Landgericht zu Würzburg und das Hofgericht zu Nürnberg auf Konrads Klage ihm das Recht zusprachen, Weinsberg „als andere seine eigene Güter“ gebrauchen. Damit war die Reichsstandschaft Weinsberg vollständig vernichtet. Es widerfuhr ihm, was Herzog Ulrich hundert Jahre später mit Reutlingen beabsichtigte. Die Stadt aber war nicht gewillt, um des Lehnbriefes eines Königs willen wie Sigmund ihre bisherige Stellung aufzugeben. Um die Acht, welche der König am 10. November 1422 über sie verhängte, kümmerte sie sich nicht. Konrad aber war unermüdlich, seine Sache zu verfechten. Er wandte sich 1423 an die Versammlung der Städte, die sich Weinsbergs annahmen, ebenso an seinen Gönner Papst Martin, der durch den Domdekan von Würzburg die Sache untersuchen und die Stadt in den Bann thun ließ. Aber die Stadt appellirte da-

gegen an den Papst, ja sie nahm den antipäpstlichen Priester Johann von Drändorf 1424 auf und fragte nach dem Bann nichts. Auch die königliche Aberacht vom 29. Januar 1425 wirkte nicht, ebensowenig die vielseitigen Verhandlungen mit den Städten und die Vermittlungen von Reichsfürsten. Konrad riß endlich der Faden der Geduld. Er hatte an Pfalzgraf Otto bei Rhein einen Helfer gewonnen. Diesem hatte er die hohenlohische Pfandschaft Weikersheim verkauft und von ihm bis zur Erlangung der Kauffsumme Sinsheim, Burg, Stadt und Vorstadt, überlassen erhalten. Hier legte er sich nun, unterstützt von Pfalzgraf Otto und mehreren Rittern, die in seinem Dienste standen, auf die Lauer und nahm im August 1428 135 Städter, die zur Frankfurter Messe reisen wollten, gefangen und pfändete ihr Handelsgut. Diese That („die große Geschichte“) machte ungemeines Aufsehen, so daß Konrad sich beeilte, den Schritt unterm 28. August zu rechtfertigen. Jetzt kam es endlich zu einem Vergleich zwischen Konrad und den Städten. Am 29. Nov. 1428 wurde zu Heidelberg vereinbart, daß die Städte an Konrad 30 000 fl. in 3 Raten zahlen und Weinsberg die 1379 eingeräumten Rechte und Gefälle dem Burgherrn weiter zu gewähren habe, dagegen sollte Konrad die Stadt als Reichsstadt anerkennen, die gefangenen Städter entlassen und ihr Gut, soweit es noch verhanden, zurückgeben, ebenso die Acht- und Aberachtsbriefe, die Urtheile des Hof- und Landgerichts aushändigen. Der Rechtsstreit in Rom sollte abgethan sein. Die Sache schien erledigt, die Städte hatten schon die Zahlung der ersten 10 000 fl. auf 2. Februar 1429 nach Gundelsheim angekündigt, da trat König Sigmund, der „Pampus“ auf dem deutschen Thron, dazwischen. Bisher war er Konrads Gönner gewesen, solange dieser bereit war, ihm in seinen vielen Geldklemmen zu helfen. Aber Sigmund hatte für ihn nur Briefe, keine wirkliche Unterstützung, darum hatte Konrad sich vom Hof zurückgezogen, um sich seinen Hausangelegenheiten zu widmen. Jetzt in augenblicklicher Geldklemme ließ der König sich ohne Zweifel von den Städten gewinnen, Konrad gegenüber that er tief verletzt über die Selbsthilfe und die Beiseitesetzung der königlichen Machtvollkommenheit. Er verbot den Städten die Zahlung der ersten 10 000 fl., die man ihm aushändigen sollte. Denn 10 000 fl. waren für diesen geldbedürftigen Herrn eine allzu lockende Ausicht. Er erklärte den Richtungsbrief von 1379 und den Schuldbrief der Städte für nichtig. Ja er forderte Konrad auf S. Gallustag den 16. Oktober zur Verantwortung wegen „der großen Geschichte“ an sein Hoflager. Konrad war schon im Frühjahr nach Preßburg gereist, um seine Sache vor dem König zu vertreten, hatte aber keinen Zutritt erlangen können und war dort erkrankt. Jetzt lag er zu Weikersheim krank, konnte weder gehen noch stehen oder reiten. So entschuldigte er sich denn, erklärte aber an der Richtung festhalten zu wollen und den Schuldbrief nicht herauszugeben, da er sein Erbe und Recht gegen ein „klein Geld“ aufgegeben und nur auf Begehren des Kurfürsten dem König zu Ehren den Vertrag eingegangen habe. Nicht undeutlich gab er Sigmund die Unwürdigkeit seines ganzen Verfahrens zu verstehen. Da nun der König Konrad der Eigenmächtigkeit und des Ungehorsams beschuldigte und den Reichständen gebot, den Erbkämmerer nicht zu unterstützen, sondern den Städten beizustehen (23. Dez. 1429), erließ Konrad am 7. März 1430 eine Rechtfertigungsschrift an die Reichstände, wovon er auch den König benachrichtigte. Endlich nachdem Konrad sich vergeblich noch an die Königin Barbara und den Grafen Ludwig von Württemberg gewandt, konnte Sigmund, als er Mitte September 1430 nach Nürnberg kam (aber nicht zu einem Reichstag, cf. Stälin 3, 437), den Fürbitten von Fürsten, welche sich um ihn versammelt hatten, nicht länger widerstehen. Eine von ihm bestellte Kommission, den Markgrafen Friedrich an der Spitz,

entschied dahin, daß die Städte für den nächsten S. Katharinentag (25. Nov.) Konrad von Weinsberg die 30 000 fl. bezahlen sollten, dagegen sollte Weinsberg beim Reiche bleiben. Auch mußte Konrad auf die Reichssteuer von Ulm und Hall verzichten, nur die nächste Martinsteuer sollte er noch einziehen dürfen. Am 8. Oktober bestätigte nun der König die Heidelberger Richtung, hatte er doch seine Ungnade Konrad von Weinsberg wenigstens in der Entziehung der Reichssteuer merklich fühlen lassen können. Die Städte bezahlten Konrad pünktlich, am 30. November bescheinigte er ihnen, daß sie ihn „klärlich und schön, auch gar und gänzlich“ bezahlt hatten.

Weinsberg war nun auch von den Herren von Weinsberg als Reichsstadt anerkannt, aber nur 10 kurze Jahre sollte seine reichsstädtische Herrlichkeit währen, um plötzlich ein Ende durch einen viel Geringeren als Konrad von Weinsberg zu finden. Kunz von Bebenburg, mit den Herren von Urbach in Feindschaft wider Weinsberg gerathen, eroberte die Stadt und verkaufte sie am 16. Sept. 1440 an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz um 3000 fl.

G. Boffert.

Urkunden.

I. Vertrag Konrads des alten mit der Stadt Weinsberg.

31. März 1312.

Wir der schultheizse und die richter und die burger alle gemeinklichen in der stat zu Winsberg veriehen öffentlich an diesem gegenwertiegen briefe für uns und für alle unfer erbn und für unfer nachkumen und tun kund allen den die diesen brief vmer ansehent oder horent lesen, daz wir lieplichen und gutlichen griht sie mit dem edlen herren hern Conrat von Winsberg dem alten von allen stözse und bruche die wir mit einander zu schaffen heden also als von uns und den vorgenannten burgern hernach geschriften stet. Von ersten veriehen wir die vorgenannten burger, daz wir numer kein buwe tun sollen zwischten unfer stat zu Winsberg und der burge zu Winsberg, die ob der stat lit, weder mit graben, oder mit zun, oder mit dullen¹⁾, oder mit muren, oder mit keinerlei, daz buwe geheizsen mag. Were daz daz wir dowieder teden oder buweten mit ir eime oder me, so sin wir veruallen und schuldieg, dem vorgenannten herren, hern Conrat von Winsberg und allen sin erbn zwei tufent phunt heller, und sollent sie die bezaln und vsrichten in dem nechsten monde darnach, an allen irn schaden gar und genezlichen. Deden wir des mit, so hat der vorgenant herre und sie erbe vns vollen gewalt darrin zu phenden und anzugriffen vnfer lip und vnfer gut biz in daz vorgenant gelt bezalt würde. Were auch daz, daz sie der phandunge kein²⁾ schaden nemen sie oder (ire) helfter, den sollen wir in genczlich und gar abtun an alle wiederrede; vnd sollen wir doch den buwe den wir getan haben, abebruchen und hintun an alle wiederrede und an allen iren schaden. Me veriehen wir die vorgen. burger, daz der vorgenant herre her Conrat von Winsberg und sin erbn habn in unfer stat zu Winsberg von jeder herstat die ieczunt iſt oder noch werdent zwene gute heller vnd vier marke fielbers uf unfer stat, die wir in auch gebn sollen alle iare, ierlichen daz herstatgelt vnd daz fielbergelt dem vorgen' herre vnd sin erbn uf fant martins dag und wem sie heizsent an alle wiederrede vnd an allen iren schaden. Me veriehen wir die vorgen' burger gemeinklichen, daz uns kund und wizfende iſt, daz alles daz gut, daz edel lüte haben, in der stat und vor der stat, es sin hüſer oder andere gut, wie die geheizsen sin, gefuht und ungefuht, lehen sie von dem vorgen' herre von Winsberg und von allen sin erbn; vnd sollen wir derselben gut keins kauffen oder phenden, ez sy danne ir guter wille und geben ir briefe daryber. Vnd were daz daz wirs also kauften oder phenden ane ir briefe, daz soll weder kraft noch maht nit haben und sol dem vorgen' heren und sin erbn veruallen und ledig sin an alle wiederrede und irrunge. Vnd sol vns nieman dafür helffen noch schirmen, vns soll auch kein gewere nit helffen von die vorgen' lehen. Wir die vorgen' burger von Winsberg veriehen auch daz wir des vorgen' herren von Winsberg vnd siner erbn ir edel lute ir arme lut es sin frawen oder man on alle geverde, ir keinen numer emphahen sollen zu keime unferm burger: were aber daz daz wir sie also zu burgern enphingen, daz sol weder kraft noch maht nit haben, und der vorgen' herre und sin erbn hant vollen gewalt, dieselben an

¹⁾ Befestigung mit Palissaden, auch Getüllle.²⁾ Es ist wohl zu lesen ein.

zu griffen in der stat oder anderswa ir lip und ir gut wo sie wollent. Vnd were daz wir in daz werten, nemen sie denne des keinen schaden. Wir die vorgen' burger veriehen me. Wacz lude sieczen in dem grunde oder uf dem wier oder vor den beiden torn, daz die dem vorgen' herren und sin erbn dienen sollen mit bede und mit sture vnd mit allem dinst und sollen wir nüczit mit in zu schaffen haben und sie auch zu keinem burger emphahen in allem dem reht, als da vor geschrieben stet. Wir die vorgen' burger veriehen auch, waz wir wingarten habn, daz wir die winden sollen vnder des vorgen' heren und finer erbn kelttere, on alle geverde vnd anders niergen. Wir die vorgen' burger veriehen me, daz daz gerichte und daz schultheizse ampt halbes in der stat zu Winspberg ist des vorgen' herren und finer erbn, und mag er oder sin erbn wol ein schultheizsen setzen wen sie wollent, zu des richs schultheizsen. Me veriehen wir die vorgen' burger, daz wir mit der pharre zu Winspberg und mit der pfründen die da gemaht fint oder noch werdent, nihtes zu schaffen sollen haben, und waz gutes darzu geben ist oder noch geben wirt, es sin hüser oder ander gut, die sollent bedes fri sin, vnd alles dinstes on alle geverde. Und wer daz daz wir briefe hetten von dem vorgen' herren und sin erbn, die sollten vns zu keinen statthen kumen, noch im oder sin erbn kein schade nit sin weder an geistlichen oder an weltlichen rehten, sie sin vor dem brief gegebn oder nach diesem brief. Wir sollen auch sie an keinen irem rehten irren, daz sie von dem riche haben, der do sie des riches briefe von haben. Und sollen auch wieder sie mit sin bis daz wir herlost werden. Wir die vorgen' burger sollen wieder diese artikel nit dun weder mit worten noch mit werken, noch nieman von unsfern wegen, weder heimlich noch offenlich an alle geuerde. Vns soll auch kein gewere nit helffen wieder diese artiegkel. Vnd were daz wir dawieder teden mit ir eim oder me, daz sol in doch zu keinem schaden kumen, es ste darnach lange oder kurez, so haben sie vollen gewalt, uns darum anzugriffen vnd zu phenden. Vnd nemen sie der phandunge kein¹⁾ schaden, sie oder ir helfster, den sollen wir in abtun an allen iren schaden genczlich und gar. Me veriehen wir die vorgen' burger, daz uns kin friheit nit fehirmen noch helfen sol für diese artiegkel, die hie vor an diesem brief geschrieben stent, die wir haben von küngen vnd keyfern, oder die wir noch gewinnen mohten, die friheit die sy verbrieft oder neuerbriefte²⁾. Wir der schultheizse und die rihter und die burger alle gemeinlichen geloben aller dirre vorgeschriften rede und teidinge stet zu haben und zu leisten von artiegkel zu artiegkeln by guten truwen die wir daryber gegebe han an unserr eyde stat, an alle geuerde. Und des zu urkunde vnd zu gezugnizse und zu einer guten ficherheit aller dieser vorgeschriften rede und deidinge gebn wir dem vorgen' herren und finen erbn diesen offen brief besygelt mit unserr stede eigin ingesygel, daz daran hanget, und haben gebiden die edeln herren hern Engelharten von Eberspberg den alten und hern Friederich von Hohenriet, daz sie ire ingesygel gehengket haben zu dem unsfern, an diesen gegenwertiegen brief zu einer gezugnizse und steder ficherheit aller dieser vorgeschriften rede und teidinge. Ich Engelhart von Eberspberg vnd ich Friederich von Hohenriet veriehen, daz wir durch guter bede willen, die vns die vorgenannten burger von Winspberg gebeden haben, unsfern insygel an diesen brief auch gehengket haben zu dem iren, daz dar an hanget. Dirre brief ist gegeben do man zalt von gottes geburt tusint iare drühundert iare und dernach in dem zwelften iare des nehesten fritages nach dem heytigen osterdage.

2. Kaiser Ludwig befiehlt der Stadt Weinsberg die neu erbauten Badstuben und Kellern wieder abzubrechen.

14. September 1342.

Wir Ludwig von gots genaden römischen keifer, zu allen ziten merer des richs, enbieten den wisen luten dem rat und der gemein zu Winspberg, unsere lieben getruwen, unser huld und alles gut. Ez ist bi vns gewesen Engelhard von Winspberg unser lieber getruwer, vnd hat vns kund getan, daz ir ein badstuben vnd chelter bowent in der stat, und daz ime daz ze schaden kom an den rehten die er und sin vordern bisher braht habent, wan die badstuben und chelter nieman haben sullen dann si; wellen und heizzen wir vch ernftlichen, daz ir dem vorgenannten von Winspberg dhein irrung an den rehten³⁾, die in von finen vordern an komen sind, und habent ihr iht an badstuben oder an cheltern gebawen, wollen wir, daz ir daz abbrechen heizzet, alz ver im daz ze schaden köm.

Geben ze Frankenford an des heiligen cruces tag als ez erhoht ward, in dem aht und zweinzigsten iar unsers richs und in dem funfzehenden des keisertums. (Fortf. folgt.)

¹⁾ Es ist wohl zu lesen ein.

²⁾ so Fischer, vielleicht zu lesen unuerbriefte.

³⁾ Das Schlußzeitwort des Satzes fehlt im Original.